

Nun wird es langsam ernst. Am 11. März 2020 hat das Bundeskabinett den Kabinettsentwurf beschlossen, mit dem die 34f-Vermittler unter die Aufsicht der BaFin gestellt werden. Damit soll ein Beschluss aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD umgesetzt werden, die Finanzanlagenvermittler schrittweise in die BaFin-Aufsicht zu führen, um eine einheitliche Aufsicht in Deutschland sicherzustellen.

34f-VERMITTLER UNTER BAFIN-AUFSICHT

An dem Gesetzentwurf ist viel Kritik laut geworden, nicht nur von den Fachverbänden der Vertriebsorganisationen, sondern auch von unabhängiger dritter Seite. Zum Beispiel hat der Normenkontrollrat geäußert, er könne die Sinnhaftigkeit des Vorhabens nicht nachvollziehen und es sei ihm noch nicht klar, worin die Qualitätsverbesserung der Aufsicht liegen solle. Auch seien die Kosten nicht korrekt berechnet. Deswegen hat es in den letzten Tagen und Wochen noch Diskussionen gegeben und der Entwurf ist auch noch einmal von der Agenda genommen worden. Das heißt, die zweite und die dritte Lesung im Bundestag, eigentlich vorgesehen für den 19. Juni 2020, fanden nicht statt. Vielleicht gibt es noch einmal Änderungen, das hängt von den Diskussionen in der Koalitionsspitze ab.

Auswirkungen auf den Berufsalltag

Beschließt aber der Bundestag das vorgeschlagene Gesetz, müssen sich Finanzanlagenvermittler auf die BaFin-Aufsicht einstellen. An den grundsätzlichen Verbraucherschutzregeln, welche die MiFID II auch für nichtlizenzierte Vermittler vorsieht, wird sich inhaltlich nicht viel ändern. Diese sind schon in die Finanzanlagenvermittlungsverordnung aufgenommen worden, und das kommt auch so in das neue Gesetz. Im Wertpapierhandelsgesetz wird dazu extra ein neuer Abschnitt für die Finanzanlagenvermittler gebildet und die MiFID-II-Vorgaben werden so übernommen, wie sie auch in die Finanzanlagenvermittlungsverordnung Eingang gefunden haben. Das betrifft das Thema Interessenkonfliktmanagement, ein zweistufiges Verfahren, in dem zunächst die Interessenkonflikte ermittelt

und bewältigt werden, und falls das nicht gelingt, wird eine Offenlegung der Interessenkonflikte gegenüber den Kunden vorgesehen. Geregelt werden die Informationspflichten gegenüber dem Kunden über die Rolle des Vermittlers, über Gebühren, Vergütungen und Zuwendungen einschließlich Ex-ante- und Ex-post-Kostenausweis, zu den Kosten der Beratung und Vermittlung und der jeweiligen Produkte sowie Informationen des Kunden über Art und Risiken der Anlage.

Dazu kommen Anforderungen an Informationen und Werbung, Bereitstellung der Beipackzettel, Geeignetheitsprüfung und Geeignetheitsklärung (das alte Beratungsprotokoll) und das leidige Thema der Telefonaufzeichnung. Diese wird verbindlich werden, jedenfalls für Telefonate, in denen Kundenbetreuung und Anlageberatung durchgeführt werden. Erfreuliches gibt es zum Thema Product Governance und Zuwendungen. Hier verbleibt es bei den sehr milden Regelungen, die gegenüber denen für lizenzierte Institute deutlich abgeschwächt sind. Der Zielmarktgleich ist nur vereinfacht vorzunehmen und es ist lediglich die Vereinbarkeit der Finanzanlage mit den Bedürfnissen des Anlegers unter Berücksichtigung des Zielmarkts zu beurteilen. Zuwendungen (Provisionen) dürfen nach wie vor angenommen werden, sie dürfen sich lediglich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung oder Beratung auswirken.

Neu wird das Thema der Überwachung und Regulierung. Waren bis jetzt die Gewerbeämter oder IHKs für die Überwachung zuständig, soll nun ein Wechsel zur BaFin erfolgen. Es sollen keine Wirt-



schaftsprüfer mehr eingeschaltet werden, sondern vielmehr durch Beamte der BaFin direkt die Kontrolle und Regulierung vorgenommen werden. Dazu plant die BaFin insgesamt bis zu 400 Stellen aufzubauen. Teilweise werden aus bestehenden Referaten Mitarbeiter abgezogen, teilweise Neueinstellungen bei der BaFin vorgenommen. Die Beaufsichtigung wird in Frankfurt konzentriert werden.

Der Weg in die Aufsicht ist zunächst unbürokratisch ausgestaltet

Der einzelne Finanzanlagenvermittler, der jetzt eine Zulassung nach § 34f Gewerbeordnung besitzt und der auch in das Vermittlerregister eingetragen ist, muss keinen eigenständigen Erlaubnisantrag stellen; er kann abwarten, bis die BaFin auf ihn zukommt. Damit bestünde vielleicht sogar die Möglichkeit, zunächst einmal unter dem Radar der Aufsicht zu bleiben und die nächsten Monate und Jahre weitgehend unbehindert sein Geschäft zu betreiben. Das ändert sich erst dann, wenn Nachbarn, unzufriedene Kunden, Ex-Geliebte oder andere sich an die BaFin wenden und Maßnahmen anfordern. Dann würde die BaFin sich an den Vermittler wenden und ihn auffordern, den Erlaubnisantrag zu stellen. Natürlich muss man sich auch vorher schon an die neuen Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes halten, man spart sich aber den Erlaubnisaufwand. Kommt dann aber irgendwann die Aufforderung der BaFin, muss der Erlaubnisantrag nachgeholt werden.

Zu beachten ist aber die Selbstauskunftspflicht, um der BaFin eine Einschätzung zu ermöglichen, ob bezüglich des jeweiligen Vermittlers ein Aufsichtsbedürfnis besteht. Dazu muss der Vermittler jährlich im ersten Quartal eine Selbstauskunft abgeben und die Anzahl der vermittelten Geschäfte sowie die Anzahl der Anleger, die Höhe der Zuwendungen und Honorare sowie die Anzahl der Beschwerden, der Schadenser-

satz- oder Kulanzzahlungen sowie auch Zahlungen der Berufshaftpflichtversicherung mitteilen.

Haftungsdach: light oder normale Variante

Sehr interessant ist auch die im Entwurf vorgesehene Lösung, unter einer sogenannten Vertriebsgesellschaft tätig zu werden. Das ist eine Art Haftungsdach light. Entschließt sich ein Vermittler, für Rechnung und unter der Haftung einer solchen Vertriebsgesellschaft tätig zu sein, benötigt er keine eigenständige Lizenz. Der Nachteil ist allerdings die Exklusivität. Leider besteht lediglich die Möglichkeit, mit dem erlaubnispflichtigen Geschäft für eine Vertriebsgesellschaft tätig zu sein, nicht für mehrere. Die Möglichkeit der Anbindung an mehrere Pools, Plattformen oder Vertriebsstellen ist damit versagt, jedenfalls für den Bereich der Fonds und der Vermögensanlagen. Für Versicherungen, Bausparverträge und Kredite bestünde noch die Möglichkeit mehrerer Anbindungen. Allerdings verbleibt es auch bei einer Tätigkeit unter einer solchen Vertriebsgesellschaft bei der Produktbeschränkung auf Fonds und Vermögensanlagen.

Ein breiteres Produktspektrum bietet lediglich ein Haftungsdach. Unter dem Haftungsdach entfällt die Produktbeschränkung auf Fonds und Vermögensanlagen. Unter einem Haftungsdach können auch Aktien, Renten, Zertifikate und andere Einzeltitel vertrieben werden. Für ein Haftungsdach kommen keine neuen Regelungen, hier verbleibt es bei der bestehenden Regelung. Auch diese setzt ein exklusives Tätigwerden für ein Haftungsdach im Wertpapierbereich voraus. <<

Visitenkarte

Dr. Christian Waigel

Rechtsanwalt, WAIGEL RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

E-Mail: info@waigel.de
Telefon: +49 89 7400457-0

